

# **Beitragsordnung der Jungen Liberalen Remscheid**

## **§ 1 Zweck**

Der Kreisverband Remscheid der Jungen Liberalen erhebt im Rahmen seiner Arbeit von den Mitgliedern einen monatlichen Mindestbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag dient der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Kreisverbandes und der Aufrechterhaltung seiner politischen Arbeit. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zu satzungskonformen Zwecken verwendet.

## **§ 2 Allgemeine Vorschriften**

Der Kreisverband der Jungen Liberalen Remscheid deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veranstaltungen, Erstattungen, Zuschüsse und sonstigen Einnahmen.

## **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

(1) Bei Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied, mindestens den vom Kreiskongress festgelegten Mitgliedsbetrag zu entrichten. Der Beitrag wird fällig ab dem ersten vollen Monat der Mitgliedschaft.

(2) Der Beitragserhebung liegt folgende Staffel zugrunde:

- Beitragsklasse A: mind. 0,75 EUR / Monat (Jahresbeitrag: mind. 9 EUR)
- Beitragsklasse B: mind. 1,50 EUR / Monat (Jahresbeitrag: mind. 18 EUR)
- Beitragsklasse C: mind. 3 EUR / Monat (Jahresbeitrag: mind. 36 EUR)

(3) Die Einordnung der Mitglieder wird nach folgenden Kriterien vollzogen:

- Beitragsklasse A: Schüler
- Beitragsklasse B: Wehr-/Ersatzdienstleistende, Azubis, Arbeitslose, Studenten
- Beitragsklasse C: Berufstätige

(4) Die Einordnung der Mitglieder erfolgt durch Nachweis über den beruflichen Stand. Der Nachweis gilt als eingebracht, wenn dem Schatzmeister glaubhaft versichert wurde, dass das Mitglied einer entsprechenden Beitragsklasse angehört. Ansonsten entscheidet der Kreisvorstand durch Beschluss über die Einordnung.

(5) Um weiterhin der für sie zuständigen Beitragsklasse zugeteilt zu sein, müssen Schüler mit Vollendung des 21. Lebensjahres und Wehr-/Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Berufsschüler und Studenten mit Vollendung des 27. Lebensjahres jährlich ihren Status nachweisen. Erfolgt der Nachweis nicht, werden sie wie unter § 3 (3) und § 3 (4) eingestuft.

(6) In Ausnahmefällen kann der Kreisvorstand auf Antrag eine Beitragsermäßigung für einzelne Mitglieder beschließen.

## **§ 4 Beitragserhebung**

(1) Zuständig für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und der sonstigen Einnahmen ist der Kreisvorstand.

(2) Der Jahresbeitrag kann zu Beginn des Kalenderjahres oder nach Eintritt durch Überweisung an den Kreisverband erfolgen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Beitragsordnung wurde vom Kreiskongress am 15.02.2009 beschlossen und tritt einen Tag nach Beschlussfassung in Kraft.

## **§ 6 Übergangsregelung**

Die Beitragsordnung ist für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge ab dem Jahr 2010 heranzuziehen. Die Berechnung der Beiträge für das Jahr 2009 folgt unter der Maßgabe von § 3 (2) Punkt 2.